

**Re: Kell am See**

---

**Von:** Jörg\_Jost  
**Datum:** 07.12.2016 - 11:44:10  
**An:** Engelhaupt Ariane Dr.  
**CC:** Jost\_Jörg; Meier Katharina; N. Buedinger; Alten Martin; Stüber\_Michael  
**Betreff:** Re: Kell am See  
**Anlagen:** doc03357420161207105010.pdf

Sehr geehrte Frau Dr. Engelhaupt,

der Sachstand im FNP-Verfahren ist der, dass die im Entwurf geplanten Konzentrationsflächen wohl so nicht genehmigungsfähig sind.

Hierzu übermitteln wir Ihnen im Anhang die, zum Teil, begründenden Unterlagen zur Kenntnis. Vor diesem, aber auch aus anderen, zT uns nicht bekannten Gründen, werden von uns seit langem beantragte Genehmigungen nicht erteilt, wie FFH-Gebiet, Segelflugplatz, Zielabweichung, Befreiung Kernzone Naturpark.

Der Verbandsgemeinderat wird sich im neuen Jahr damit beschäftigen müssen, wie hier weiter vorgegangen wird, da verschiedene Vorgehensweisen möglich sind.

Bitte senden Sie E-Post an den Unterzeichner auch gleichzeitig an folgende E-Adresse:

["katharina.meier@kell-am-see.de"](mailto:katharina.meier@kell-am-see.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Jost

Werkleiter Verbandsgemeindewerke Kell am See  
Vorstand Energieprojekte VG Kell am See (AöR)  
Rathausstraße 1 - 54427 Kell am See  
Tel.: 06589/179-52, Fax.: 06589/179-59  
mail: [vg-werke@t-online.de](mailto:vg-werke@t-online.de)

HINWEIS:

Bei E-Post ist nicht gewährleistet, dass diese zeitnah gelesen wird (wichtig bei Terminsachen !). Jegliche Reproduktion, Vervielfältigung, Modifikation und/oder Publikation sowie Weiterleitung ganz oder in Teilen ist untersagt !

Am 14.11.2016 um 15:34 schrieb A. Engelhaupt <[a.engelhaupt@art-trier.de](mailto:a.engelhaupt@art-trier.de)>:

Sehr geehrter Herr Jost,

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 18.08.2016 zum Projekt Windenergie Kell am See bitten wir um Mitteilung des Sachstandes.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Ariane Engelhaupt  
A.R.T.  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier

.....

Fon: 0651 9491 1300 \ Fax: 0651 9491 8002 \ [a.engelhaupt@art-trier.de](mailto:a.engelhaupt@art-trier.de)  
<http://www.art-trier.de> \ Postanschrift: Postfach 47 20, 54237 Trier  
Hausanschrift: Löwenbrückener Straße 13/14, 54290 Trier

.....

BITTE BEACHTEN! Der A.R.T. hat seinen Rufnummernplan geändert!  
Ab sofort erreichen Sie mich unter der Durchwahl -1300.

Im Sinne der Nachhaltigkeit muss nicht jede Mail ausgedruckt werden!



**Abgeordneter Bernhard Henter**

Justiziar der CDU-Landtagsfraktion

**Abgeordneter Arnold Schmitt**

Bernhard Henter, MdL, Deutscherherrenstraße 72, 54329 Konz

54329 Konz  
Deutscherherrenstraße 72  
Telefon (0 65 01) 70 83

Wahlkreisbüro  
54290 Trier  
Seizstraße 11  
Telefon (06 51) 995560-41  
Telefax (06 51) 995560-49  
E-Mail:  
wahlkreisbuero@bernhard-henter.de  
www.bernhard-henter.de

Kleine Anfrage

23. August 2016

### **Windkraftausbau – Neue Vorgaben der Landesregierung**

Im Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung wurden neue Festlegungen für den Windkraftausbau getroffen.

Hier wurde insbesondere als Ziel vereinbart, dass zukünftig die Kernzonen der Naturparke für Windkraftanlagen absolut tabu sein sollen. Im September 2016 sollen die Koalitionsvereinbarungen zur Windkraft in das Landesentwicklungsprogramm integriert werden und wären damit für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

Auf der Basis der bisherigen rechtlichen Voraussetzungen haben verschiedene Kommunen Planungen betrieben mit dem Ziel, Baurecht für Windkraftanlagen -auch in Kernzonen der Naturparke- zu erreichen. Hierbei sind ihnen erhebliche Planungskosten entstanden, die bei dem jetzt sichtbar gewordenen „politischen Sinneswandel“ der Landesregierung hinsichtlich der zukünftigen Energiepolitik, völlig nutzlos ausgegeben erscheinen, was zu erheblicher Kritik bei den betroffenen Kommunen führt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik bei den betroffenen Kommunen hinsichtlich der verausgabten Planungskosten, die für inzwischen nutzlos gewordene Planungen verausgabt werden mussten und teilt sie diese? Wenn nein, bitte detaillierte Begründung.
2. Wie beurteilt die Landesregierung die, durch die neue Koalitionsvereinbarung eingetretene Situation für die betroffenen Kommunen, hinsichtlich des Vertrauensschutzes auf bisherige rechtliche Festlegungen bzw. Vorgaben der Landesregierung, betreffend die Windenergienutzung?
3. Teilt die Landesregierung die Kritik vor Ort über die kurzfristig getroffenen Festlegungen der neuen Kriterien, vor dem Hintergrund der längeren Planungserfordernisse, die für die erforderliche Fortschreibung der Flächennutzungspläne –hier Bereich Windkraft – erforderlich werden? Wenn nein, bitte Begründung.
4. Ist die Landesregierung bereit, den Kommunen, denen erhebliche Planungskosten für die Fortschreibung der Flächennutzungspläne für den Bereich Windkraft –nach alten gesetzlichen Vorgaben- entstanden sind, Ersatz ihrer Aufwendungen zu leisten? Wenn nein, bitte detaillierte Begründung? Wenn ja, in welcher Höhe und bis wann?



**A n t w o r t**

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)  
– Drucksache 17/789 –

**Windkraftausbau – Neue Vorgaben der Landesregierung**

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/789 – vom 24. August 2016 hat folgenden Wortlaut:

Im Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung wurden neue Festlegungen für den Windkraftausbau getroffen. Hier wurde insbesondere als Ziel vereinbart, dass zukünftig die Kernzonen der Naturparke für Windkraftanlagen absolut tabu sein sollen. Im September 2016 sollen die Koalitionsvereinbarungen zur Windkraft in das Landesentwicklungsprogramm integriert werden und wären damit für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

Auf der Basis der bisherigen rechtlichen Voraussetzungen haben verschiedene Kommunen Planungen betrieben mit dem Ziel, Bau-recht für Windkraftanlagen – auch in Kernzonen der Naturparke – zu erreichen. Hierbei sind ihnen erhebliche Planungskosten ent-standen, die bei dem jetzt sichtbar gewordenen „politischen Sinneswandel“ der Landesregierung hinsichtlich der zukünftigen Ener-giepolitik völlig nutzlos ausgegeben erscheinen, was zu erheblicher Kritik bei den betroffenen Kommunen führt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik bei den betroffenen Kommunen hinsichtlich der verausgabten Planungskosten, die für inzwischen nutzlos gewordene Planungen verausgabt werden mussten und teilt sie diese? Wenn nein, bitte detaillierte Begründung.
2. Wie beurteilt die Landesregierung die durch die neue Koalitionsvereinbarung eingetretene Situation für die betroffenen Kom-munen hinsichtlich des Vertrauensschutzes auf bisherige rechtliche Festlegungen bzw. Vorgaben der Landesregierung betreffend die Windenergienutzung?
3. Teilt die Landesregierung die Kritik vor Ort über die kurzfristig getroffenen Festlegungen der neuen Kriterien vor dem Hinter-grund der längeren Planungserfordernisse, die für die erforderliche Fortschreibung der Flächennutzungspläne – hier Bereich Windkraft – erforderlich werden? Wenn nein, bitte Begründung.
4. Ist die Landesregierung bereit, den Kommunen, denen erhebliche Planungskosten für die Fortschreibung der Flächennutzungs-pläne für den Bereich Windkraft – nach alten gesetzlichen Vorgaben – entstanden sind, Ersatz ihrer Aufwendungen zu leisten? Wenn nein, bitte detaillierte Begründung, wenn ja, in welcher Höhe und bis wann?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. September 2016 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Landesregierung hält weiterhin am Ausstieg aus der Atomenergie fest, wirkt auf den anschließenden Ausstieg aus der Kohle-kraft hin und bekennt sich auch weiterhin zur Energiewende. Damit wird in Rheinland-Pfalz der Nutzung der Windenergie auch zukünftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zukommen. Allerdings ist in den vergangenen Jahren der Ausbau der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene teilweise mit einer wahrnehmbaren technischen Überfrachtung der Landschaft und einer entsprechenden Belastung der Bürgerinnen und Bürger einhergegangen.

Aus diesem Grunde wird die Landesregierung hinsichtlich der Ausweisung von Windenergieanlagen auf der Ebene des Landes-entwicklungsprogramms durch die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nachsteuern und unter anderem neben der Vorgabe größerer Mindestabstände von Windenergieanlagen zu verschiedenen Siedlungstypen auch besonders schutzwür-dige Gebiete wie die Kernzonen der Naturparke von der Windenergienutzung ausnehmen.

Der Ministerrat wird den Entwurf zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV beraten und dessen Endfassung zur Anhörung freigegeben.

b. w.

Ab der Einleitung der Anhörung liegen sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die nach § 4 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden müssen.

Das Inkrafttreten der LEP-Teilfortschreibung ist für das Frühjahr 2017 vorgesehen. Ab dann müssen die neuen Vorgaben zwingend beachtet werden.

Roger Lewentz  
Staatsminister



Kreisverwaltungen,  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und großen  
kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz als Ge-  
nehmigungsbehörden nach Bundes-  
Immissionsschutzgesetz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

nachrichtlich:  
Landkreistag, Planungsgemeinschaften

Mein Aktenzeichen  
106-83 314-08/2016-6/36  
Referat 1062

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax  
Herr Sven-Oliver Wessolowski    06131 16-4612  
sven-oliver.wessolowski@mueef.rlp.de    06131 16-174612

29. SEP. 2016

## Hinweise zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 27. September den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm zur Anhörung gemäß §§ 6 Absatz 4 und 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Damit liegen sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die Genehmigungsbehörden haben daher bei der Bearbeitung von Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eine Abwägungsentscheidung dahingehend zu treffen, ob aufgrund des Entgegenstehens von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung eine Genehmigung zu versagen ist oder der Investitionsschutz der Antragsteller überwiegt.

Bei der Abwägung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bitte ich folgenden Abwägungshinweis zu beachten:

1/2

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 60 (Richtung Hochhelm), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Aufgrund der notwendigen langen Planungs- und Projektierungszeiträume ist zur Sicherung eines unternehmerischen Vertrauensschutzes bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bei einer Abweichung nur von dem Ziel 163 h neu (Abstandsregeln) die Genehmigung auf der Basis des bisher geltenden Rechts zu erteilen, wenn diese bis zum 30.04.2017 erreichbar ist und die planungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die ggf. erforderliche Abweichungszulassung und Genehmigung eines Flächennutzungsplans, vorliegen. In den Fällen, in denen eine Entscheidung bis zum 30. April 2017 nicht mehr erreichbar ist, ist bereits den zukünftigen Zielen in der Ermessensausübung der Vorzug zu geben.

Das Ziel 163 h neu ist wie folgt beschrieben:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.“

Für die Genehmigung neuer Flächennutzungspläne gelten mit der Freigabe im Ministerrat die zukünftigen Ziele.

Der Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm kann im Internet auf der Seite des Ministeriums des Innern und für Sport eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese





Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Landesplanungsbehörde -  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
- Obere Landesplanungsbehörde -  
Kreisverwaltungen als Untere Landesplanungsbehörden,  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte,  
Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz  
Verband Region Rhein-Neckar

Schillerplatz 3-5  
55118 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

14. Oktober 2016

Mein Aktenzeichen  
14 122:371  
00006\_2016-001  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Kittelberger, Martin  
Martin.Kittelberger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3174  
06131 16-173174

## **Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, Kap. Erneuerbare Energien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich gebilligt und zur Anhörung gemäß §§ 6 Absatz 4 und 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Das formelle Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß LPIG wird nach entsprechenden Bekanntmachungen in Kürze eingeleitet. Zur Offenlage wie auch zur Beteiligung ergehen noch separate Schreiben.



Der Entwurf der Teilfortschreibung ist allerdings bereits seit dem Tag der Freigabe auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport veröffentlicht.

Mit der Freigabe des Ministerrats liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die nunmehr gemäß § 4 i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 ROG zu berücksichtigen sind.

Insoweit bitte ich sicherzustellen, dass sowohl die laufenden Regionalplanfortschreibungen als auch derzeitige Bauleitplanverfahren den Entwurf der Teilfortschreibung mit den dortigen Zielen entsprechend berücksichtigen. Das Raumordnungsgesetz sieht diesbezüglich keine Übergangsbestimmungen vor.

Die gesetzliche Beachtens- bzw. Anpassungspflicht nach ROG und BauGB wird sich erst mit In-Kraft-Treten der Landesverordnung ergeben. Dies ist für das Frühjahr 2017 vorgesehen.

Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport Abwägungshinweise an die nachgeordneten Immissionsschutzbehörden gegeben. Das Schreiben vom 29. September 2016, das auch auf der Internetseite des MUEFF veröffentlicht ist, ist in der Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

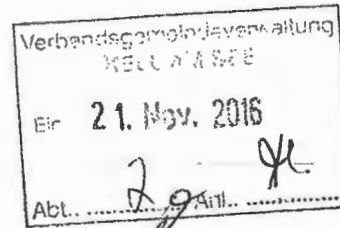
Danach ist in den Fällen, in denen es nur um die Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelungen (Ziel 163 h neu) geht, bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem unternehmerischen Vertrauensschutz Vorrang zu geben und das alte Recht anzuwenden, wenn das Genehmigungsverfahren bis zum 30. April 2017 abgeschlossen werden kann und die sonstigen planungsrechtlichen Voraussetzungen (ggfs. erforderliche landesplanerische Abweichungszulassung und Genehmigung des Flächennutzungsplans) vorliegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausnahme nur im Falle der Nichteinhaltung der neuen Abstandserfordernisse gilt, nicht in Fällen, in denen ein Konflikt mit anderen in Aufstellung befindlichen Zielen gegeben ist.

So kann ein Vertrauensschutz nicht eingefordert werden bei Planungen in Gebieten, die schon auf Grundlage der bisherigen Regelungen mit erheblichen Restriktionen behaftet



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz



Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

15. November 2016

Herrn  
Bürgermeister Martin Alten  
Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See  
Rathausstraße 1  
54427 Kell am See

<b>Mein Aktenzeichen</b> 14 122:371 00006_2016- 001 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 07. November 2016	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Geib, Thomas Thomas.Geib@mdi.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 06131 16-3173 06131 16-173173
--	---	---	--

### **Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV; Windenergie in der Verbandsgemeinde Kell am See**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Alten,

herzlichen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 7. November 2016. Gerne lasse ich Ihnen heute zu der Frage der Genehmigung von Windenergieanlagen in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück eine Antwort zukommen.

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat am 27. September 2016 den Entwurf der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) zur Anhörung gemäß §§ 6 Absatz 4 und 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz freigegeben. Damit liegen ab diesem Zeitpunkt sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und damit hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß Ziel 163 d der vorgenannten Teilfortschreibung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. Diese Festlegung ist als in Aufstellung befindliches Ziel auch bei der aktuellen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Unterbleibt eine solche Berücksichtigung bei  
1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



einer Planaufstellung und werden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in einer Naturpark-Kernzone ausgewiesen, kommt eine Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes nicht in Betracht. Damit scheidet mangels planungsrechtlicher Voraussetzungen auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen in einem solchen Bereich aus. Dies gilt auch für die Verbandsgemeinde Kell am See hinsichtlich einer Standortausweisung für Windenergieanlagen in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück.

Gerne bin ich bereit, Ihrem Wunsch nachzukommen und die planungsrechtlichen Fragen gemeinsam mit Ihnen und den Herren Ortsbürgermeistern der betroffenen Gemeinden persönlich zu besprechen. In diesem Sinne bitte ich, mit meinem Vorzimmer einen geeigneten Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Martin Orth



**Energieprojekte  
VG Kell am See AöR**

TSW-AöR · Postfach 4720 · 54237 Trier

Herr  
Michael Diemer  
Forstamt Kastellaun  
Forsthausstraße 3  
56288 Kastellaun

Dr. Monzel  
mg.monzel@art-trier.de

9491-5000

02.01.2017

**Nutzungsvertrag vom 18.08.2015**

**hier: Windenergie-Flächen im Bereich der Verbandsgemeinde Kell am See**

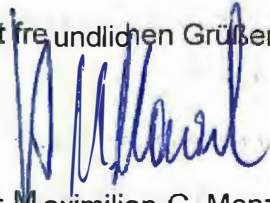
Sehr geehrter Herr Diemer,

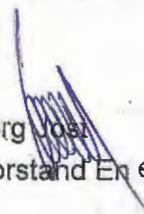
aus der Presse konnten wir entnehmen, dass aufgrund der Entscheidungen der Landesregierung Windenergieprojekte in Kernzonen des Naturparks in Rheinland Pfalz nicht mehr umgesetzt werden können. Ausnahmen hiervon werden nach Aussage des Innenministeriums nicht genehmigt.

Wir hatten uns eine Realisierung von Windenergieprojekten durch Dritte auf den vor uns angepachteten Flächen offen gehalten und entsprechende Entwürfe von Vereinbarungen liegen vor.

Vor diesem Hintergrund bitten wir höflichst um Mitteilung, wie Sie als Verpächter der Flächen für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kell am See in der Kernzone des Naturparks die Realisierbarkeit der Projekte nunmehr einschätzen.

Mit freundschaftlichen Grüßen

  
Dr. Maximilian-G. Monzel  
Vorstand TSW-AöR

  
Jörg Jos  
Vorstand Energieprojekte VG Kell am See-AöR

Trier-Saarburg.Werke

Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Landkreises Trier-Saarburg  
(TSW-AöR)

Sitz des Vorstands:  
Löwenbrückener Straße 13/14 · 54290 Trier

Vorstand:  
Dr. Maximilian-G. Monzel

Telefon: +49 651 9491-501  
Fax: +49 651 9491-509  
E-Mail: info@tsw-trier.de  
Internet: www.tsw-trier.de

Bankverbindung: Sparkasse Trier  
IBAN DE58 5855 0130 0001 0540 14  
BIC TRISDE55

USt.Id.Nummer: DE288292572

TSW-AöR · Postfach 4720 · 54237 Trier

Verbandsgemeindewerke Kell am See  
Vorstand Energieprojekte VG Kell am See (AöR)  
Rathausstraße 1  
54427 Kell am See

Dr. Monzel  
mg.monzel@art-trier.de

9491-5000

06.02.2017

### Windenergieprojekte Kell am See

Sehr geehrter Herr Jost,

mit Schreiben vom 02.01.2017 haben wir Sie um eine Stellungnahme bzgl. der weiteren  
Verfahrensweise hinsichtlich der zum 31.12.2015 im Abschluss der TSW AöR aktivierten  
Herstellungskosten für das Projekt Kell am See gebeten. Bis heute haben wir keine  
Rückantwort erhalten.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 31.12.2016 haben wir aufgrund der  
vorliegenden Informationen eine Sonderabschreibung der im Vorjahr aktivierten  
Projektkosten in Höhe von 95.730,94 € vorgenommen.

Bei der in der letzten Woche durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Widdau & Partner wurde vom Abschlussprüfer Herr  
Adams die Frage aufgeworfen, wie die bilanzielle Behandlung dieser Projektkosten beim  
unserem Projektpartner Energieprojekte VG Kell am See AöR zum 31.12.2016 aussieht.

Wir bitten Sie, auf die uns vom Abschlussprüfer gestellte Frage kurzfristig eine Antwort zu  
geben. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maximilian-G. Monzel  
Vorstand

Trier-Saarburg.Werke

Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Landkreises Trier-Saarburg  
(TSW-AöR)

Sitz des Vorstands:  
Löwenbrückener Straße 13/14 · 54290 Trier

Vorstand:  
Dr. Maximilian-G. Monzel

Telefon: +49 651 9491-501  
Fax: +49 651 9491-509  
E-Mail: info@tsw-trier.de  
Internet: www.tsw-trier.de

Bankverbindung: Sparkasse Trier  
IBAN DE58 5855 0130 0001 0540 14  
BIC TRISDE55

USt.Id.Nummer: DE288292572

# Energieprojekte VG Kell am See

A4

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

der Verbandsgemeinde Kell am See und der Ortsgemeinden Greimerath, Heddert, Kell am See,  
Lampaden, Mandern, Paschel, Schömerich und Vierherrenborn  
Betriebsführung: Verbandsgemeindewerke Kell am See

Energieprojekte VG Kell am See \* Rathausstraße 1 \* 54427 Kell am See

TSW-AöR  
Postfach 47 20

54237 Trier



**Auskunft erteilt: Jörg Jost**  
**Telefon: (06589) 179-52**  
**Telefax: (06589) 179-59**  
**mail: [vg-werke@t-online.de](mailto:vg-werke@t-online.de)**  
**Zimmer: 28 (Nebengebäude)**

**Finanzamt Trier:**  
**Steuer-Nr.: 42/650 00274**

Datum, Zeichen Ihres Schreibens  
6.2.2017

Unser Zeichen

Kell am See, 10. März 2017

**Windenergieprojekte Kell am See**



Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Monzel,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6.2.2017 und teilen mit, dass wir  
hinsichtlich der bilanziellen Abwicklung ebenso verfahren, wie von Ihnen  
beschrieben. Das Projekt wurde in Abgang gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Jost, Vorstand

**Bankverbindung:**

Sparkasse Trier, BLZ 585 501 30, Kto.-Nr.: 1061258  
IBAN: DE22 5855 0130 0001 0612 58, BIC: TRISDE55